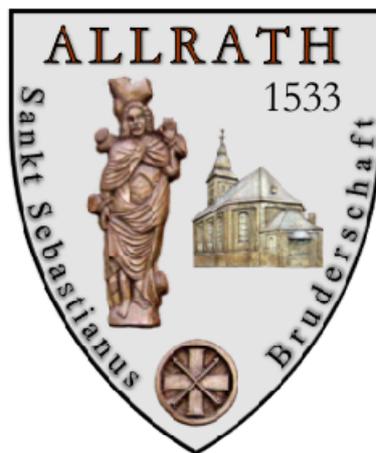


*Sankt Sebastianus
Bruderschaft
Allrath 1533*



Satzung des Vereins

Oktober_2018

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
IV. Organe des Vereins	7
V. Einberufung der Versammlung	11
VI. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	12
VII. Wirtschaftsführung	13
VIII. Jugend im Verein	15
IX. Sonstige Bestimmungen	15
X. Datenschutz	17
XI. Fusion / Auflösung	18
XII. Änderung der Satzung	18
XIII. Inkrafttreten	18

Präambel

Der Verein „Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533“ verfolgt gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Ortschaft Allrath und bekräftigt das Interesse an einer lebendigen und vielfältigen Dorfkultur.

Die dörfliche Gesellschaft in Allrath ist stark durch ein aktives Vereinsleben geprägt. Daher strebt die „Sankt Sebastianus Bruderschaft“ an, die vielschichtige Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sich aktiv an der Gestaltung und Entwicklung des Dorfes zu beteiligen und das „Zusammengehörigkeitsgefühl“ im Ort zu stärken. Die Gemeinschaft zwischen älteren und jüngeren Dorfbewohnern, sowie die Wahrung und Pflege kirchlicher und weltlicher Traditionen im Ort ist dabei von besonderer Bedeutung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt aus der Tradition heraus seit dem Jahre 1533 den Namen:

Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533

- (2) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft hat ihren Sitz in Grevenbroich – Allrath und ist auch in Annalen der Kirchengemeinde „Sankt Matthäus“ Allrath, ggf. deren Rechtsnachfolge, urkundlich erwähnt.
- (3) Der Gerichtsstand ist Grevenbroich.

§ 2

Leitmotiv, Zweck und Ziel

- (1) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath führt das Leitmotiv

– Für Glaube – Sitte – Heimat –

und fügt dieses Leitmotiv dem Namen als Zusatz bei.

- (2) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 verfolgt den Zweck, alle Bürger des Ortes zu vereinen, das Gemeinwohl zu fördern und zu mehren, sowie die Wahrung und Förderung alter kirchlicher und weltlicher Traditionen zu übernehmen.

- (3) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 verwirklicht ihren Satzungszweck im Besonderen durch die Pflege und Erhaltung des örtlichen, christlich geprägten Kulturgutes. Darüber hinaus ist die Wahrung und Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ein erklärtes Ziel des Vereins.
- (4) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist ansonsten politisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und strebt diese im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Etwaige Überschüsse aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist jedoch berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder sind – bis auf die Erstattung verauslagter und belegter Aufwendungen im Interesse des Vereins – unzulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 kann jede natürliche Person werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die christliche Kirche und ihre Institutionen, sowie diese Satzung anerkennt. Weiterhin soll er gewillt sein, aktive Mitarbeit in der Bruderschaft zu leisten.

- (2) Die Aufnahme minderjähriger und jugendlicher Mitglieder ist davon abhängig, dass die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten des Antragstellers einer Mitgliedschaft in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 schriftlich zustimmen [s. Satz (4)].
Als minderjährig zählen Mitglieder im Alter von 14 bis 16 Jahren.
Als Jugendliche zählen Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren.
- (3) Alle Mitglieder in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 sind gefordert, die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und – aktiv - zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages.
- (5) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 besonders verdient gemacht haben, mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Den Inhalt der Ehrenmitgliedschaft legt der Vorstand im Einzelfall fest, hat dies entsprechend zu dokumentieren und dem neuen Ehrenmitglied in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

§ 7

- (1) Die durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder haben traditionsgemäß ein Anrecht auf Ehrengelieit. Jedes einzelne Mitglied der Bruderschaft soll bemüht sein, das Ehrengelieit mit zu übernehmen.

§ 8

- (1) Der Austritt kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 9

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit.
- (3) Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen und wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur durch $\frac{3}{4}$ (75/100) Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern das Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat automatisch den Ausschluss zur Folge. Ebenso erlischt in diesem Falle auch eine, gemäß § 5 dieser Satzung verliehene Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder regeln im Rahmen dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

- (3) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11

Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,
- diese Satzung zu beachten,
 - den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen,
 - alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Vereins abträglich ist,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

IV. Organe des Vereins

§ 12

- (1) Die Organe der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
- a) Präses
 - b) Stellvertretender Präses
[siehe Satz (9)]
 - c) Vorsitzenden *[auch genannt -erster- 1. Brudermeister]*
 - d) Stellvertretenden Vorsitzenden *[auch genannt -zweiter- 2. Brudermeister]*
 - e) 1. Geschäftsführer ^{*1)}
 - f) 2. Geschäftsführer ^{*1)}
 - g) Schatzmeister ^{*2)} (*Kassierer*)

- h) 2. Kassierer ^{*1)}
- i) Schriftführer
- j) Beisitzer
- k) König der Bruderschaft

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 (vier) Jahren in 2 – zwei – Gruppen gewählt.

Gruppe 1:

Vorsitzender

(1. Brudermeister)

2. Geschäftsführer ^{*1)}

Schatzmeister (Kassierer) ^{*2)}

2 Beisitzer

Gruppe 2:

Stellvertretender Vorsitzender

(2. Brudermeister)

1. Geschäftsführer ^{*1)}

2. Kassierer ^{*1)}

Schriftführer

2 Beisitzer

^{*1)} Positionen z.Z. nicht besetzt, können aber jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung besetzt werden.

^{*2)} Umbenennung der Funktion

Nur bei der erstmaligen Wahl nach dieser Satzung beträgt die Wahlzeit für die 1. Gruppe 2 Jahre, um in einem Rhythmus von – zwei – 2 Jahren jeweils die Hälfte des Vorstandes wählen zu können.

- (3) Die Wahlen finden alle – zwei – 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig!
- (4) Der Präses und der stellvertr. Präses [s. Satz (9)] der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 bleiben bei den Wahlen grundsätzlich ausgenommen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder verbleiben in ihren Ämtern bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die **Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit** in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Aufhebung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand des Vereins!
- (8) Der Präses der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde Sankt Matthäus zu Grevenbroich – Allrath, ggf. deren Rechtsnachfolge. Er wahrt, formt und fördert die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft. Der Präses wird als Repräsentant für den Verein durch die Mitgliederversammlung bestätigt und führt dieses Amt:
- auf Lebzeiten
 - bis zur Aufgabe der Pfarrerstelle
 - bis zur Abberufung aus der Kirchengemeinde durch die Erz-Diözese
 - oder bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand.
- (9) Der Präses der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 kann, sofern seine dienstlichen Verpflichtungen im Amt des Pfarrers der Kirchengemeinde Sankt Matthäus Allrath, ggf. deren

Rechtsnachfolge, dies erforderlich machen, die Wahrnehmung seines Amtes als Präses im Vorstand der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 einem Vertreter (im seelsorgerischen Amt) übertragen oder im Einzelfall delegieren. Sofern dies der Fall ist, trägt der Vertreter die Bezeichnung ‚stellvertretender Präses‘ und nimmt die gleichen Rechte und Pflichten wahr, wie sie in § 13, Satz (8) dieser Satzung definiert sind. Eine weitergehende Delegation des Amtes bzw. der Aufgaben ist nicht vorgesehen.

- (10) Die Anzahl der Beisitzer ist in der Regel auf –vier- 4 Personen begrenzt. Alle Vorstandspositionen [s. Satz (1)], mit Ausnahme der Pos. a - b können auch von weiblichen Mitgliedern besetzt werden.
- (11) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem direkten verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Ansonsten ist die Vertretungsberechtigung auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Der Vorstand trifft die Entscheidung selbst und protokolliert dies.
- (12) Der König der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist automatisch für die Dauer seiner Amtszeit –stimmberechtigtes- Mitglied im Vorstand des Vereins. Mit Ablauf der Regierungszeit (Proklamation des Nachfolgers) endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 14

Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet und führt die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden [1. Brudermeister] oder seines Vertreters [2. Brudermeister], so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.
- (2) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 nach dieser Satzung erfüllt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, zusätzlich Beisitzer für - bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben - mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden [1. Brudermeister], im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister]. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll muss den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 wird nach Erfordernis, Art und Umfang durch den Vorstand festgelegt.

§ 15

Mitgliederverwaltung, Protokolle

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 eine Mitgliederkartei, bzw. führt eine elektr. Mitgliederdatei, die unter verantwortlicher Leitung des Vorsitzenden [1. Brudermeister] steht. In dieser Mitgliederkartei sind Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Datum des Eintritts und ggf. das Datum des Austritts oder des Ausschlusses zu dokumentieren. Ebenso sind besondere Ereignisse, z.B. eine besondere kirchliche oder weltliche Ehrung eines Mitgliedes entsprechend zu dokumentieren. Die Führung der Mitgliederkartei bzw. elektr. Mitgliederdatei kann bei Bedarf auf ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden, sofern den Vorgaben des Datenschutzes hierzu entsprochen wird. Die Aufsicht obliegt dem Vorsitzenden [1. Brudermeister], bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister]. Das Führen dieser Datei ist nach den Datenschutzbestimmungen, gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Kirchen Datenschutz-Gesetz (KDG) und im Sinne des Abschnitts X dieser Satzung zu führen.
- (2) Die Mitgliederkartei bzw. elektr. Mitgliederdatei ist zum 31.12. eines jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen bzw. in geeigneter Form zugänglich zu machen und auf der Mitgliederversammlung den Anwesenden in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zu bringen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben pflegt die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ein Protokollbuch, welches unter verantwortlicher Leitung des Schriftführers steht. In diesem Protokollbuch sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, sowie sonstige wichtige Ereignisse für den Verein zu dokumentieren, sofern diese nicht eigens im Archiv des Vereins erfasst werden. Die Aufsicht obliegt dem Vorsitzenden [1. Brudermeister], bzw. stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister]. Das Führen des Protokollbuches ist gemäß DSGVO, dem KDG und im Sinne des Abschnitts X dieser Satzung zu führen.
- (4) Das Protokollbuch ist auf der Mitgliederversammlung den Anwesenden zur Kenntnisnahme zu bringen. Die jeweiligen Protokolle der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu verlesen. Nach Genehmigung der Protokolle durch die Anwesenden erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift des Präses, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter [stellvertr. Präses] und des 1. Vorsitzenden [1. Brudermeister], im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter [2. Brudermeister].
- (5) Das jeweilige Protokollbuch ist –nach Abschluss- zu kennzeichnen und in das Archiv der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. zu überführen.

§ 16

Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem unter § 13 genannten Gremium und allen Mitgliedern der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533.

§ 17

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533. Sie fasst die Richtung gebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins und zur Erreichung der Vereinszwecke.
- (2) Der Beschlussfassung der Generalversammlung (siehe § 19, Satz (4)) unterliegen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Enthebung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Kassenprüfung
 - d) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - h) Wahl von Kassenprüfern
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und gemäß § 15 Satz (4) zu bestätigen.

§ 18

Vertretung

- (2) Die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzender [1. Brudermeister], den stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister], dem 1. Geschäftsführer^{*1)}, dem 2. Geschäftsführer^{*1)} und dem Schatzmeister^{*2)} (Kassierer). Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.
- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden [1. Brudermeister], bei dessen Abwesenheit, den stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister] und mindestens einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

V. Einberufung der Versammlung

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, und zwar durch:
 - Plakataushang im Schaukasten der Pfarrgemeinde St. Matthäus Allrath, ggf. deren Rechtsnachfolge, Matthäusplatz 1
 - Plakataushang in den Geschäften des Ortes
 - Plakataushang im Schaukasten auf dem Allrather Platz
- (2) Mindestens zweimal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine dieser Mitgliederversammlungen soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden und ist gleichzeitig als **General-** bzw. **Jahreshauptversammlung** auszurufen, auf der vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht abzugeben sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden [1. Brudermeister] oder bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister] geleitet.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung einberufen. Sie muss in jedem Fall einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

VI. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

§ 20

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüssen werden nach Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 21

- (1) Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- (2) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (3) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- (4) Gewählt ist derjenige Vorgeschlagene, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen.
Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 18 Satz (2) und Satz (3) dieser Satzung ist zu beachten.

VII. Wirtschaftsführung

§ 22

Geschäftsjahr, Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages ist für aktive und passive Mitglieder gleich.
- (3) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (4) Die Beitragszahlungen sind auf das angegebene Konto des Vereins einzuzahlen, sofern nichts anderes festgelegt ist. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bleibt dem Verein vorbehalten. Die hierzu erforderlichen Einverständnis-erklärungen sind bei den Mitgliedern einzuholen. Näheres regelt der Vorstand.

§ 23

Kassenverwaltung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 eine Vereinskasse, die unter verantwortlicher Leitung des Schatzmeisters (Kassierers)^{*1)} steht. Die Aufsicht obliegt dem Vorsitzenden [1. Brudermeister] bzw. stellvertretenden Vorsitzenden [2. Brudermeister].

- (2) Der Schatzmeisters (Kassierer)^{*1)} überwacht die Einnahmen und Ausgaben der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 und belegt sie durch eine ordnungsgemäße Buchführung (Kassenbuchführung).
- (3) Das Kassenbuch ist zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen. Die Kassenbelege sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Kassenbücher sind dauerhaft aufzubewahren, bzw. zu kennzeichnen und in das Archiv der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 zu überführen..

§ 24

Jahresabschlüsse

- (1) Der Vorstand legt den vom Schatzmeisters (Kassierer)^{*1)} zu erstellenden Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung in Form einer Einnahme- und Ausgaberechnung vor.
- (2) Auf der Generalversammlung erstattet der Schatzmeisters (Kassierer)^{*1)} den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und gibt Auskunft über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 25

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die auf der Generalversammlung zu wählen sind. Auf jeder Generalversammlung scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus, er wird durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt.
- (2) Rechtzeitig vor der Generalversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und Buchführung des Vereins, auf Einladung des Schatzmeisters (Kassierers)^{*1)} zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Daran anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und/oder Buchführungsfragen erfahren sein.

VIII. Jugend im Verein

§ 26

- (1) Mit der Aufnahme von Minderjährigen und Jugendlichen gehört die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 zu den ‚*Trägern der freien Jugendhilfe*‘. Die hieraus entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Kinder- (Bundes-Kinder-Schutzgesetz [BKISchG]) bzw. Jugendschutzgesetz (JuSchG), in der jeweils gültigen Fassung, werden von der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 eingehalten bzw. beachtet und die hierin enthaltenden ‚*Vorgaben zur Jugendarbeit im Verein*‘ werden in geeigneter Form umgesetzt.
- (2) Die erforderlichen Qualifikationen zur Betreuung von Kinder und Jugendlichen, sowie zur Durchführung von Jugendarbeit in Vereinen werden durch die jeweiligen Beauftragten der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 nachgewiesen und die entsprechenden Bescheinigungen sind durch die jeweiligen Beauftragten dem Vorstand vorzulegen. Entsprechende Kopien / Bescheinigungen sind ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
- (3) Die Bildung einer separaten Kinder- bzw. Jugendabteilung innerhalb der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 kann bei Bedarf festgelegt werden. Näheres hierzu regelt die Versammlung.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 27

- (1) Die Mitglieder der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 verpflichten sich, nach alter Tradition und zur Pflege des christlichen Kulturgutes, den Fronleichnamstag mit zu gestalten.
- (2) Am Fronleichnamstag ist zur Prozession, sofern diese in Allrath stattfindet, der *Baldachin* [‚*Himmel für das Allerheiligste Sakrament*‘ (der Monstranz)] und die Vereinsfahne der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 -diese Aufgabe kann ggf. delegiert werden- mitzuführen. Näheres hierzu regelt die Versammlung.
- (3) Ebenso verpflichten sich die Mitglieder der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 e.V. am Tage der Prozession, sofern diese in Allrath stattfindet, zu Fronleichnam einen Altar –am Bilderstock des Vereins [Standort: Am Kruchenhof / August-Münker-Straße]- zu errichten. Näheres hierzu regelt die Versammlung.
- (4) Am Fronleichnamstag führt die Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 einen traditionellen Frühschoppen durch. Näheres hierzu regelt die Versammlung.

§ 28

- (1) Der König der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 wird durch Schießen ermittelt. Dieser Wettbewerb wird in mindestens –zwei- 2 Durchgängen ausgetragen. Die Königswürde hat derjenige erworben, der die höchste Trefferzahl erzielt hat.
- (2) Sofern der Erwerb der Königswürde nach alter Tradition, dass heißt in Form eines ‚Vogelschuss‘ - Wettbewerbes ausgeführt werden soll, ist hierfür ein geeigneter Holzvogel zu stellen. Hierbei ist in einer vorher festzulegenden Reihenfolge für die jeweiligen Bewerber nacheinander die Schießfolge auszuführen. Die Königswürde hat derjenige erworben, der den Vogel vollständig zu Fall bringt. Der Vogel muss vollständig von der Halterung getrennt / entfernt sein.
- (3) Die Königswürde der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 kann nur alle –fünf- 5 Jahre nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit neu erworben werden.
- (4) Der König der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 ist auf dem ‚*Sebastianusfest*‘ –siehe § 30- in besonderer Weise zu ehren. Näheres regelt die Versammlung.
- (5) In Verbindung mit dem Königschießen wird nach alter Tradition auch ein Pfänder- oder Preisschießen durchgeführt. Hierfür gelten folgende Regelungen:
 - Sofern die Königswürde gem. § 28, Satz (1) erworben wird, erhält der jeweils neuermittelte König der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 den 1. Preis.
 - Die weiteren Preise verteilen sich in der Reihenfolge der höchsten Trefferzahl. § 28, Satz (2) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
 - Sofern die Königswürde gem. § 28, Satz (2)), d.h. durch einem Vogelschuss-Wettbewerb, erworben wird, ist für das notwendige Pfänderschießen ggf. ein neuer Holzvogel aufzurichten.
 - Für die ‚Pfänderschützen‘ werden ebenfalls weitere Preise ausgelobt.
 - Als ‚Pfänder‘ zählen: Kopf, rechter Flügel, linker Flügel, Rumpf und Schweif.

Weiteres regelt die Versammlung, bzw. die Allgemeine Regelungen zu Schießwettbewerben in der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 (genannt Schießhandbuch; ist nicht Bestandteil dieser Satzung).

§ 29

- (1) Das Königssilber, welches der König der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 zu allen offiziellen Anlässen zu tragen hat, ist frühestens –drei- 3 Tage und spätestens –zehn- 10 Tage nach dem/den Festtag(en) beim Vorsitzenden [1. Brudermeister] abzuholen bzw. wieder zu hinterlegen.

§ 30

- (1) Dem König zu Ehren und den Mitgliedern der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 zur Geselligkeit, soll nach alter Tradition, am

20. Januar – dem Jahrestag des hl. Sebastianus -

bzw. am folgenden Wochenende eines jeden Jahres ein Fest – **Sebastianusfest** - veranstaltet werden. Im Rahmen dieses Festes ist aus der Tradition heraus das

- Schinkenessen -

durchzuführen.

Näheres hierzu regelt die Versammlung.

X. Datenschutz

§31

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: **Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung**. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Kirchen-Datenschutzgesetz (KDG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, die üblichen Veröffentlichungen von Vereinsaktivitäten in der Presse, im Internet sowie Aushänge in den Schaukästen am Matthäusplatz und auf dem Allrather Platz. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Dieser Einwand muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassene Datenschutzordnung.

XI. Fusion / Auflösung

§ 32

(1) Für die Fusion oder die Auflösung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 sind 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens 2/3 der gesamten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Sind auf der - zu diesem Zweck - einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugegen, so ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Auf der zweiten Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Fusion oder der Auflösung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 einberufen wird, entscheiden dann 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(2) Das nach der Auflösung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 und der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt

a. im Falle **einer Fusion** an den

Fusionsverein

b. im Falle **der Auflösung** an die

Pfarreiengemeinschaft ‚Vollrather Höhe‘,
[oder deren Rechtsnachfolger]

die es jeweils ausschließlich in der

Gemeinde - Sankt Matthäus Allrath -

für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(3) Im Falle einer Fusion werden die weiteren Einzelheiten in einer entsprechenden Fusionsvereinbarung geregelt.

XII. Änderung der Satzung

§ 33

(1) Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung der Sankt Sebastianus Bruderschaft Allrath 1533 sind nur gemäß dieser Satzung möglich.

XIII. Inkrafttreten

§ 34

(1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom

14. Oktober 2018

beschlossen tritt mit dem Tage der Veröffentlichung bzw. der Beschlussfassung in Kraft!

Allrath, im Oktober 2018

>> Kopien dieser Satzung sind beim Vorstand erhältlich! <<